

Trinkwasserschutzgebiete

Allgemeine Informationen

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, können durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete für die bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung festgesetzt werden, § 51 WHG. Es gibt weiterhin aus der Zeit vor 1990 Wasserschutzgebiete, welche nach dem Vertrag zur deutschen Einheit als „übergeleitet“ fortgelten.

In solchen genau abgegrenzten Gebieten und den jeweiligen Schutzzonen sind bestimmte Handlungen und Aktivitäten abgestuft verboten oder eingeschränkt.

— [interaktive Karte des Freistaates Sachsen](#)

Zuständigkeiten

Referat Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz

Besucheradresse:

Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-4040

Fax: 03731 799-4087

[umwelt.forst\[at\]landkreis-mittelsachsen.de](mailto:umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de)

Ansprechpartner

Patrice Wegerdt

Telefon: 03731 799-4007

patrice.wegerdt@landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Beim Vorliegen bestimmter Gründe, kann von dem Verbot oder der Beschränkung auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, § 52 Abs. 1 WHG.

Bedingung dafür ist, dass dadurch der Schutzzweck des Gebietes nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Sonstiges

Zu Fragen der öffentlichen Wasserversorgung wenden Sie sich bitte an den jeweiligen örtlichen Wasserversorger.

— [Wasserversorgung \(Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft\)](#)

Rechtsgrundlage

— [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes \(WHG\)](#)

Bitte beachten Sie die aktuelle Datenschutzerklärung des Landratsamtes Mittelsachsen.